OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303201/4/AL

Datum:
Linz, 16. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde der E S, gegen das Strafausmaß im Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 22.3.2022, GZ: 0141678/2021, wegen Übertretung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird stattgegeben, die Geldstrafe wird auf 40 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 30 Stunden herabgesetzt.

II. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde bleibt unverändert (gesetzlicher Mindestbetrag von 10 Euro). Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 22.3.2022, GZ: 014167/2021, wurde über die Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach §§ 22 iVm 23 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG) eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 76 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:

„Die Beschuldigte, Frau E S, geboren am x, hat als Leistungsbezieherin der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen folgende Verwaltungsübertretung zu verantworten:
Die Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen mit Sitz in 4010 Linz, Mozartstraße 41, hat die Beschuldigte zweimal nachweislich mittels RSb Schreiben, welche am 29.07.2021 persönlich übernommen und am 31.08.2021 hinterlegt und somit jeweils ordnungsgemäß zugestellt wurden, aufgefordert einen Fragebogen zu einer Unfallerhebung, betreffend 14.01.2021, auszufüllen und an den Versicherungsträger zu retournieren. Dieser Fragebogen dient zur Beurteilung, ob ein Regresstatbestand vorliegt und stellt somit eine wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen dar. Die Beschuldigte war somit gemäß § 22 Abs. 1 GSVG dazu verpflichtet dieser Anfrage auf Auskunftserteilung längstens binnen zwei Wochen ab Zustellung Folge zu leisten.
Laut Anzeige der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen vom 20.12.2021 hat die Beschuldigte die angeforderte Auskunft – Erhebungsbogen – bis zu diesem Zeitpunkt nicht erteilt und somit gegen die Verpflichtung zur Auskunftserteilung nach den §§ 22 und 23 GSVG verstoßen.“

I.2. Dagegen richtet sich die von der Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, die mit Schreiben vom 3.2.2023 auf die Strafhöhe eingeschränkt wurde. Darin wird ausgeführt, dass sich die Bf aufgrund der physischen und psychischen Belastungen der letzten Jahre nicht zeitnah mit der Sozialversicherungsanstalt in Verbindung gesetzt habe, sondern dies erst im Februar 2022 erfolgt sei. Derzeit befinde sie sich in einer psychotherapeutischen Ausbildung an der D im zweiten Abschnitt. Ab diesem Studienabschnitt sei es bereits möglich, als Psychotherapeutin in Ausbildung unter Supervision zu arbeiten, wobei die Tarife von Psychotherapeuten im Status geringer angesetzt wären als „fertige“ Psychotherapeuten. Weiters sehe der österreichische Staat vor, dass Psychotherapiestudenten das Propädeutikum und Fachspezifikum mit all den dazugehörigen Supervisionen und Praktika selbst finanzieren müssen. Im gemeinsamen Haushalt lebe auch eine minderjährige Tochter (14 Jahre).

I.3. Der Bürgermeister der Stadt Linz als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 15.4.2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses

hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme, die vom Landesverwaltungsgericht bei der Sozialversicherungsanstalt eingeholten Auskünfte (siehe Mail samt Beilagen vom 1.2.2023, ON 2) sowie die Ausführungen der Bf im Mail vom 3.2.2023 (ON 3).

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 2 VwGVG entfallen, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet. Auch lässt die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten.

III. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

III.1. Da sich die Beschwerde lediglich gegen die verhängte Strafe richtet, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen und ist es daher dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt, darüber zu entscheiden.

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

In diesem Zusammenhang ist unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles festzuhalten, dass die Bf die von der Sozialversicherungsanstalt geforderten Angaben am 3.2.2022 gemacht hat. Dies erfolgte somit noch vor dem gegenständlichen Straferkenntnis vom 22.3.2022. Auch ist entsprechend strafmildernd zu berücksichtigen, dass sich die Bf aufgrund ihrer jahrelangen belastenden zahn- und kiefermedizinischen Behandlung in einem „physischen und psychischen“ Ausnahmezustand befunden hat (vgl. dazu ON 2 und ON 3) und es sich bei der Frage nach entsprechenden zivilrechtlichen Fehlbehandlungsregressen um eine schwierige persönliche Abwägungsfrage handelte. Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass sich die Bf in einer psychotherapeutischen Ausbildung befindet, die sie selbst finanzieren muss und für eine minderjährige Tochter unterhaltspflichtig ist.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung daher mit einer Strafe von 40 Euro sowohl in spezial- als auch in generalpräventiver Hinsicht aus Sicht des LVwG Oö. das Auslangen zu finden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zur Kostenentscheidung:

Da die Beschwerde Erfolg hatte, entfällt gemäß § 52 Abs 8 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde bleibt nach § 64 Abs 2 VStG unverändert (Mindestbetrag: 10 Euro).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Im Übrigen handelt es sich bei der Strafzumessung um eine Entscheidung, die unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Umstände des konkreten Einzelfalles zu treffen ist.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas